Lübeckische Anzeigen.

Erscheinen täglich Morgens, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Annahme der Inserate am vorhergehenden Werktage bis 6 Uhr Abends.

Expedition im Adreßhause (Königstraße Nr. 655.)
Abonnements-Preis pr. Quartal 1 ℔ 14 ß Crt., mit Bringerlohn 2 ℔ Crt.

Einhundertundzwanzigster Jahrgang.

No. 148. Dienstag den 28. Juni **1870.**

Amtlicher Theil.

Dritter Nachtrag
zu der Bekanntmachung vom 13. Januar 1869, die Telegraphenordnung betreffend.

(Publicirt am 28. Juni 1870.)

Der Senat bringt die nachstehende, von dem Kanzler des Norddeutschen Bundes zur Veröffentlichung mitgetheilte Bekanntmachung vom 18. d. Mts. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 25. Juni 1870.

G. Eschenburg, Dr.,
Secretarius.

Bekanntmachung.

Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13. der Telegraphen-Ordnung vom Dezember 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„§. 13.
Beförderungsgebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a) 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = $0,_{50}$ Gulden Niederländisch = 1 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b) 16 Sgr. = 56 Xr. Süddeutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:
24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Süddeutsch = $1,_{50}$ Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Süddeutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (confr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die	1. Zone	5 Sgr.
„ „	2. „	10 „
„ „	3. „	15 „

Die erste Zone begreift gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten)."

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Protocoll der Bürgerschaft
vom 27. Juni 1870
siehe Beilage zum amtlichen Theil.

Sitzung des Obergerichts
für Hypothekensachen aus dem Landgebiete am Mittwoch d. 29. Juni 1870 Vormittags 11 Uhr
im Gerichtshause, Sitzungszimmer Nr. 1.

Versammlung der Kaufmannschaft
am Donnerstag, den 30. Juni 1870, Vormittags 11 Uhr. im Casino.

Tages-Ordnung:

1) Jahresbericht und Rechnungsablage für 1869.
2) Wahl dreier Mitglieder der Handelskammer in Stelle der ordnungsmäßig ausscheidenden Gustav Weber, Joachim Gabriel Johann Franck und Johann Carl Schröder.

Wahlvorschlag der Handelskammer für G. Weber:
Peter Eduard Brühns,
Johann Gottfried Carl Busekist,
Gottlied Johannes Ferdinand Dahlberg;
ferner für J. G. J. Franck:
Gustav Georg Eschenburg,
Franz Georg Friedrich Goßmann,
August Rebder;
und für J. C. Schröder:
Wilhelm Fehling,
Paul Ernst Reimpell,
Johannes Albrecht Suckau.

3) Antrag von J. H. W. Hamann vom 10. December 1869 auf Einsetzung einer Commission, die zu einem Drittel aus Mitgliedern der Handelskammer und zwei Dritteln aus Mitgliedern der Kaufmannschaft zu bestehen hätte und sich mit einer Berathung über Herabsetzung des Schreibgeldes von Schiffen und Gütern befassen würde. — Gutachtliche Erklärung der Handelskammer über diesen Antrag.

Lübeck, den 21. Juni 1870.

Die Handelskammer.

St. Lorenz-Kirche.

In den ausgestellten Kirchenbüchsen befand sich 1 pr. Thaler.
Für diese, so wie für die andern Gaben dankt
der Vorstand.

Anzeigen.

Amtliche Inserate.

Vorladungen.

Auf Antrag Dris. Steinhagen für

1) die nachgelassene Wittwe des weil. hiesigen Bürgers und Freitischlers Johann Daniel Bauer, Magdalena Catharina geb. Jäger hieselbst,
2) den hiesigen Bürger und Kaufmann Heinrich Hermann Sagges in Vollmacht für den kaiserlich Russischen erblichen Ehrenbürger und Kaufmann Peter Johann Ludwig Bauer zu Moskau,
3) die Ehefrau des hiesigen Bürgers und interimistischen Accise-Einnehmers Christian August Eduard Voigt Catharina Margaretha Dorothea geb. Bauer cum cur. mar.,
4) die unverehelichte Margaretha Maria Catharina Bauer hieselbst,

wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Johann Daniel Bauer, gebürtig aus Evershagen in Mecklenburg-Schwerin, als Lübeckischer Freitischler hieselbst, am 11. März 1866 verstorben ist, und daß die Imploranten sich als dessen nachgelassene Wittwe und eheliche Kinder legitimirt haben, und werden demnach die Gläubiger und Schuldner des genannten Verstorbenen, sowie alle diejenigen, welche in Ansehung seiner Verlassenschaft ein gleiches oder besseres Erbrecht als die Imploranten zu haben vermeinen, aufgefordert und schuldig erkannt, und zwar

1) die Gläubiger und Erben — auswärtige unter ordnungsmäßiger Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten — binnen doppelter sächsischer Frist von Erlaß dieses Proclams angerechnet, also spätestens **am 22. September d. J.**, unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses und daß widrigenfalls die Imploranten als die alleinigen Erben des Johann Daniel Bauer anerkannt werden sollen. Erstere bei dem implorantischen Anwalt gegen Empfang eines Anmeldescheines, im Falle des Widerspruchs aber im hiesigen Stadt- und Landgerichte ihre Forderungen anzumelden und gebührend zu verfolgen, Letztere ihre vermeintlichen Erbansprüche beim hiesigen Stadt- und Landgerichte anzumelden;
2) die Schuldner ihre Schuld bei Vermeidung abermaliger Zahlung nur an den implorantischen Anwalt zu berichtigen.

Lübeck den 24. Juni 1870.

Das Stadt- und Landgericht.
Zur Beglaubigung Funk Dr., Act.

Auf Antrag des hiesigen Advokaten Dr. jur. von Faber für Hinrich Friedrich Andreas Flindt zu Vorwerk werden alle diejenigen Gläubiger, mit alleiniger Ausnahme der protokollirten, welche an die vor dem Holsteinthore zum trockenen Vorwerk belegene, vordem dem August Friedrich Claus Carsten (Carstens) gehörige, jetzt an Hinrich Friedrich Andreas Flindt verkaufte und diesem im Schuld- und Pfandprotokoll der Dorfschaft Vorwerk Pag. 10. geschriebene Halbhufe nebst Zubehör, oder an die auf derselben befindlichen Gebäude aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche oder Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert und schuldig erkannt, solche Ansprüche binnen doppelter sächsischer Frist vom Tage des erlassenen Proclams, also **spätestens bis zum 22. September d. Js.** im hiesigen Stadt- und Landgerichte ordnungsmäßig geltend zu machen. — Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten — und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen.

Lübeck den 24. Juni 1870.

Das Stadt- und Landgericht.
Zur Beglaubigung Funk Dr. Act.

Erste Bekanntmachung.

Auf Antrag Dris. Alph. Plessing für die Direction der Neuen St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Gesellschaft wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in Lübeck ihren Sitz habende Neue St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit dem 21. April d. Js. in Liquidation getreten ist und werden demgemäß alle diejenigen, welche an die aufzulösende Neue St. Petersburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Gesellschaft, so wie an die Direction dieser Gesellschaft, oder an die einzelnen Mitglieder der Direction aus ihrer Directionsführung Anspruch zu erheben gewillt sein sollten aufgefordert und schuldig erkannt, diese ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres von dem Tage angerechnet, an welchem dieses Proclam zum Drittenmale bekannt gemacht worden ist bei dem Directionsmitgliede J. C. Fehling hieselbst, im Falle des Widerspruches aber im hiesigen Handelsgerichte — Auswärtige unter Bestellung eines hiesigen Bevollmächtigten — anzumelden und zu verfolgen, und zwar unter dem Rechtsnachtheile, daß sie widrigenfalls mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Neue St. Peterburg-Lübecker Dampfschiffahrts-Gesellschaft aber aufgelöst und deren Vermögen unter die Actionäre vertheilt werden soll.

Lübeck im Handelsgerichte d. 23. Juni 1870.

Zur Beglaubigung Dettmer Dr., Act.

Auswärtige amtliche Bekanntmachungen.

Executivverkauf
einer zu Schürsdorf belegenen Vollhufe.

Auf Ansuchen Doctoris juris **Friedrich Johannes Ludwig Müller** in Lübeck soll die dem **Hans Hinrich Bödmann** zu Schürsdorf gehörige, daselbst belegene Vollhufe nebst Zubehör am 12. Septbr. 1870, Vormittags 11 Uhr, im Locale des unterzeichneten Gerichts öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind schon vorher im Actuariate dieses Gerichts einzusehen, werden aber auch im Verkaufstermine verlesen.

Am 5. Septbr. 1870 aber haben sich Alle (mit Ausnahme der Protocollirten), welche an die zu verkaufende Vollhufe dingliche Ansprüche machen, bei diesem Gerichte zu melden, bei Strafe des sonst ohne Weiteres eintretenden Verlustes des dinglichen Anspruchs.

Schwartau 1870, Mai 30.

Großherzoglich Oldenburgisches Amtsgericht.
Popken.

v. d. Vring.

Concursproclam.

Wider den Eigenkätner **Hinrich Friedrich Westpheling** in Techau ist am 24. Mai 1870 Schulden halber der Concurs erkannt, zu dessen Ausführung nachstehende Termine angesetzt werden: